

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

Bayer AG

Kaiser-Wilhelm-Allee 1
51373 Leverkusen

E-Mail: info@bayer.com

DIPLOMATISCHE NOTE

Unser Vorgang: IOV-DN/HR-GLY-2026-03

Unser Schreiben vom: 07.04.2026

E-Mail: post@orgvr.org

Telefon: +49 2161 839 7105

Fax: +49 2161 917 4945

Ihre Schreiben vom:

Ihr Vorgang:

Ersuchen um fachliche Stellungnahme, Auskunft und Beweissicherung zu glyphosathaltigen Produkten unter Bezug auf aktuelle Presseberichte, WHO/IARC-Bewertung, menschenrechtliche Umweltstandards und präventive Vorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) dokumentiert Sachverhalte mit möglicher Relevanz für Umwelt, Gesundheit, Menschenrechte und internationale Schutzpflichten.

Anlass dieses Schreibens sind aktuelle Presseberichte sowie eigene öffentliche Erklärungen Ihres Konzerns. Am 5. März 2026 berichtete Legal Tribune Online, dass ein US-Gericht einen Sammelvergleich von Bayer beziehungsweise Monsanto zu Roundup/Glyphosat vorläufig genehmigt habe. Bayer selbst erklärte am 4. März 2026, ein Richter des Circuit Court in St. Louis habe die vorläufige Genehmigung eines Vergleichs erteilt, der aktuelle und potenzielle künftige Roundup-Ansprüche im Zusammenhang mit geltend gemachten Non-Hodgkin-Lymphom-Erkrankungen erfassen solle. Bayer nennt dabei selbst einen Opt-out-Zeitraum bis 4. Juni 2026 sowie eine Fairness Hearing am 9. Juli 2026.

Auf fachlicher Ebene ist weiterhin maßgeblich, dass die International Agency for Research on Cancer (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Glyphosat im März 2015 als „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ (Group 2A) eingestuft hat. IARC benennt dafür begrenzte Belege beim Menschen, ausreichende Belege im Tierversuch und starke Hinweise auf Genotoxizität.

Der menschenrechtliche Rahmen ist ebenfalls klar. Der UN-Menschenrechtsrat hat mit Resolution 48/13 das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt. Die UN-Generalversammlung hat dieses Recht mit Resolution 76/300 bestätigt. Beide Texte tragen den Maßstab, dass Umwelt, Gesundheit und Menschenwürde nicht getrennt behandelt werden dürfen.

Hinzu treten die klassischen Menschenrechtstexte. Nach Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Nach Artikel 25 hat jeder Mensch Anspruch auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet. Diese Maßstäbe sind bei Stoffen mit möglicher Umwelt- und Gesundheitsrelevanz nicht dekorativ, sondern tragend.

Vor diesem Hintergrund ersucht die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) die Bayer AG um vollständige, schriftliche und überprüfbare Beantwortung der nachstehenden Punkte:

1. Anlassbezogene Risikobewertung

Wie bewertet Bayer die Diskrepanz zwischen der fortgesetzten Verteidigung glyphosathaltiger Produkte einerseits und der gerichtlichen vorläufigen Genehmigung eines langfristigen Vergleichsprogramms zu Roundup-Ansprüchen wegen geltend gemachter Non-Hodgkin-Lymphom-Erkrankungen andererseits?

2. Wissenschaftliche Grundlage

Welche aktuellen wissenschaftlichen Quellen, Studien, Meta-Analysen und Bewertungen zieht Bayer derzeit zur Beurteilung der gesundheitlichen und umweltbezogenen Risiken von Glyphosat und glyphosathaltigen Formulierungen heran, getrennt nach

- a. Wirkstoff,
- b. konkreter Formulierung,
- c. realen Anwendungsbedingungen,
- d. beruflicher Exposition,
- e. Exposition von Anwohnern und Dritten,
- f. Exposition vulnerabler Gruppen,
- g. Belastungen von Boden, Wasser, Luft und Nahrungsmitteln,
- h. Langzeit- und Kumulationswirkungen.

3. Umgang mit WHO/IARC-Bewertung

Wie bewertet Bayer gegenwärtig die IARC-Einstufung „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“, und welche konkreten fachlichen Gründe legt Bayer einer hiervon abweichenden Sicherheitsposition zugrunde?

4. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen

Welche konkreten Maßnahmen bestehen derzeit zur Minimierung von Belastungen für Anwender, landwirtschaftliche Beschäftigte, Anwohner, Kinder, Schwangere sowie ökologisch sensible Gebiete?

5. Schwellenwerte für Maßnahmen

Nach welchen internen Kriterien entscheidet Bayer, wann zusätzliche Warnhinweise, Nutzungsbeschränkungen, Vertriebsanpassungen, Rückrufe oder Marktrücknahmen angezeigt sind?

6. Umwelt- und Menschenrechtsbezug

Wie stellt Bayer sicher, dass glyphosathaltige Produkte mit dem von den Vereinten Nationen anerkannten Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt vereinbar behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf längerfristige, kumulative und flächenhafte Belastungen?

7. Recht auf Leben, Sicherheit und Gesundheit

Wie berücksichtigt Bayer bei seiner Risikobewertung die menschenrechtlichen Schutzgüter aus Artikel 3 und Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wenn Hinweise auf schwere Gesundheitsfolgen, Umweltbelastungen oder langfristige Expositionen im Raum stehen?

8. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt

Welche konkreten Prozesse bestehen zur Erkennung, Verhinderung, Minderung, Dokumentation und Abhilfe möglicher Schäden durch glyphosathaltige Produkte, einschließlich Beschwerdemechanismen für betroffene Personen und Gemeinschaften?

9. Unabhängigkeit der Datengrundlage

Welche der von Bayer herangezogenen Studien und Bewertungen sind konzernunabhängig, und welche sind unmittelbar oder mittelbar konzernfinanziert oder konzernbeauftragt?

10. Interne Kenntnislage und Verantwortungszuordnung

Welche internen Erkenntnisse liegen Bayer derzeit zu möglichen Zusammenhängen zwischen Langzeitexposition gegenüber glyphosathaltigen Produkten und schweren gesundheitlichen oder erheblichen Umweltfolgen vor, und welche Konzernbereiche und Entscheidungsträger tragen hierfür Verantwortung?

Beweissicherung und Dokumentationshinweis

Die Bayer AG wird ersucht, ab Zugang dieses Schreibens sämtliche potenziell relevanten Unterlagen, Datenbestände, Kommunikationsvorgänge, Risikobewertungen, Studienübersichten, internen Prüfvermerke, regulatorischen Einschätzungen, sicherheitsbezogenen Entscheidungsgrundlagen und sonstigen beweiserheblichen Informationen zu glyphosathaltigen Produkten vollständig zu sichern und vor Veränderung, Löschung, Verkürzung oder Aussonderung zu bewahren.

Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die Rückschlüsse zulassen auf

1. interne Kenntnisstände zu Gesundheits- und Umweltrisiken,
2. interne oder externe wissenschaftliche Bewertungen,
3. Abweichungen zwischen interner Risikoeinschätzung und externer Kommunikation,
4. Entscheidungswege zu Warnhinweisen, Vermarktung und regulatorischer Strategie,
5. etwaige Erwägungen zu Expositionsminimierung oder Unterlassung zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

Menschenrechtlicher Maßstab

Die Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch 48/13 und 76/300 verschärft die Anforderungen an Transparenz, Vorsorge, Schadensminderung und nachvollziehbare Risikoprüfung. Wer Produkte mit möglicher Breitenwirkung auf Umwelt und Gesundheit vertreibt oder verteidigt, muss diese Prüfung substantiiert und überprüfbar führen.

Dieses Schreiben erhebt keinen pauschalen strafrechtlichen Vorwurf. Es betrifft die fachliche und dokumentarische Klärung eines Sachverhalts mit möglicher Tragweite für Umwelt, Gesundheit und Menschenrechte.

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wird in diesem Zusammenhang ausschließlich als äußerster präventiver Vorsorgemaßstab benannt. Sie taugt nicht für einen pauschalen Vorwurf gegen ein Unternehmen ohne Nachweis der strengen Tatbestandsmerkmale. Gerade daraus folgt aber die Pflicht, tatsächliche Hinweise auf schwere körperliche oder existenzielle Schädigungen frühzeitig, vollständig und überprüfbar aufzuklären. Wer trotz verdichteter Risikolage Aufklärung, Vorsorge oder Schadensminderung unterlässt, verschärft die Frage nach der Verantwortlichkeit der handelnden und mitwirkenden Beteiligten.

Dokumentationsvorbehalt

Die Korrespondenz wird im Rahmen der Tätigkeit der Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) dokumentiert, archiviert und hinsichtlich ihrer fachlichen Aussagekraft ausgewertet. Das betrifft auch die Frage, ob auf konkrete Hinweise zu Umwelt-, Gesundheits- und Menschenrechtsrisiken sachgerecht reagiert wurde.

Anlagen:

- 1: LTO-Bericht vom 05.03.2026 zum vorläufig genehmigten Roundup/Glyphosat-Sammelvergleich.
- 2: Bayer-eigene Mitteilung vom 04.03.2026 zum Vergleichsverfahren in St. Louis.
- 3: IARC-Unterlage 2015 zur Einstufung von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“.
- 4: UN-Menschenrechtsrat Resolution 48/13.
- 5: UN-Generalversammlung Resolution 76/300.
- 6: IOV-Anlagenblatt „Menschenrechtlicher Prüfungsmaßstab“

Mit vorzüglicher Hochachtung



VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)